

**Grundsätze des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Förderung  
von Unternehmen zur Brückenfinanzierung der Überbrückungshilfe III  
(Grundsätze für die Brückenfinanzierung zur Überbrückungshilfe III)**

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Mitteln des Landes

- nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze,
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V),
- der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V),
- der Verwaltungsvorschriften zur LHO M-V, soweit diese den Fördergrundsätzen nicht entgegenstehen sowie
- der Beihilferegeln der Europäischen Union

eine rückzahlbare Zuwendung zum Zweck einer teilweisen Vorfinanzierung der Überbrückungshilfe III vorrangig für Unternehmen des Einzelhandels und anderer Branchen, die von der Schließung infolge der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona Landesverordnung M-V vom 15. Dezember 2020 unmittelbar betroffen sind und sowohl Sitz als auch Betriebsstätte/n in Mecklenburg-Vorpommern haben.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben**

Gegenstand der Zuwendung ist die teilweise Vorfinanzierung von Billigkeitsleistungen, die mit Hilfe der Überbrückungshilfe III beantragt wurden oder werden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die unter 5.2 aufgeführten Kostenarten.

**3 Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern, die seit dem 16. Dezember 2020 von einer Schließung aufgrund der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona Landesverordnung M-V vom 15. Dezember 2020 nach Artikel 1, Ziffer 2 Buchstabe a), c) und m) von dieser Änderung unmittelbar betroffen sind. Dies betrifft insbesondere den stationären Einzelhandel, Friseure sowie Fahrschulen.
- 3.2 Verbundene Unternehmen müssen für jedes Unternehmen (mit Sitz und Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern) einen Antrag stellen. In diesen Fällen ist anzugeben, welche verbundenen Unternehmen einen Antrag in welcher Höhe stellen und welches Unternehmen für den Verbund einen Antrag auf Überbrückungshilfe III stellt. Jede Personengesellschaft kann nur einen Antrag stellen.
- 3.3 Von der Zuwendung ausgeschlossen sind solche Unternehmen, die für die November- und/oder Dezemberhilfe antragsberechtigt sind.
- 3.4 Von der Zuwendung ausgeschlossen sind Unternehmen, die nach dem 30. April 2020 gegründet wurden.

- 3.5 Öffentliche Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt ist, sind von der Förderung ausgeschlossen. Von der Förderung ausgeschlossen sind auch Regiebetriebe, Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen und Zweckverbände von Kommunen.
- 3.6 Unternehmen, die im Jahr 2020 mehr als 750 Mio. Euro Jahresumsatz erzielt haben, sind nicht antragsberechtigt.
- 3.7 Von der Zuwendung ausgeschlossen sind Unternehmen, die per Stichtag 31. Dezember 2019 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 AGVO gewesen sind und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben.

#### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Antragsteller erklären, dass mindestens für den Zeitraum, für den die Brückenfinanzierung beantragt wird, ein Antrag auf Überbrückungshilfe III gestellt wurde oder bis zum 31. März 2021 gestellt wird.
- 4.2 Der Antragsteller muss das LFI Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern von der Schweigepflicht bezüglich des Verwaltungsverfahrens (Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs- und Nachweisverfahren) zur Überbrückungshilfe III entbinden.
- 4.3 Der Antragsteller muss zustimmen, dass seine Daten zu Prüfzwecken an den Verband der Vereine Creditreform e. V. und an das LFI Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern übermittelt werden.
- 4.4 Der Antragsteller muss erklären, dass es sich zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 AGVO handelte oder, falls doch, es diesen Status danach überwunden hatte.
- 4.5 Der Antragsteller muss erklären, dass er die Beihilferegeln der EU einhält (Kleinbeihilfen, De-minimis-Beihilfen oder Fixkostenhilfen inklusive der Kumulierungsregelungen).
- 4.6 Der Antragsteller muss einem SEPA-Lastschriftverfahren zustimmen.

#### **5 Art und Höhe, Umfang der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Vollfinanzierung in Form einer zweckgebundenen rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Fixkosten nach 5.2 in den Monaten Januar und Februar 2021. Maßgeblich für die Berechnung der Fixkosten ist der Termin der Fälligkeit. Die Fixkosten unter 5.2 sind zu 45 Prozent förderfähig.
- 5.2 Förderfähige Fixkosten sind:
  - 5.2.1 Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen
  - 5.2.2 Weitere Mieten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen
  - 5.2.3 Zinsaufwendungen für Kredite/Darlehen
  - 5.2.4 Finanzierungskostenanteil von Leasingraten

- 5.2.5 Instandhaltung, Wartung
- 5.2.6 Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- 5.2.7 Grundsteuern
- 5.2.8 Betriebliche Lizenzgebühren
- 5.2.9 Versicherungen, Abonnements
- 5.2.10 Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
- 5.2.11 Vergütungen für Auszubildende
- 5.2.12 Eine Personalkostenpauschale in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen Fixkosten nach 5.2.1 bis 5.2.10 sofern im Zeitraum, für den die Überbrückungshilfe III beantragt wird, nicht sämtliche Beschäftigten in Kurzarbeit sind.
- 5.3 Antragsteller gemäß Nummer 3.1 können mit einer rückzahlbaren Zuwendung in Höhe von bis zu 200.000 Euro für die Monate Januar und Februar 2021 gefördert werden.
- 5.4 Die Rückzahlung der Zuwendung ist binnen drei Tagen nach Mittelzufluss der Überbrückungshilfe III in einer Summe fällig.
- 5.5 Der Antragsteller stimmt zu, dass die Bewilligungsbehörde der Überbrückungshilfe III die GSA darüber informiert, dass die Überbrückungshilfe III an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt wird. Die GSA wird dann den von ihr vorfinanzierten Betrag durch SEPA-Lastschrift einziehen.
- 5.6 In dem Fall, dass die Überbrückungshilfe III abgelehnt wird, wird die Rückzahlung der Zuwendung mit Bestandskraft des Ablehnungsbescheids sofort in einer Summe fällig. In dem Fall, dass die Überbrückungshilfe III nicht bis zum 31. März 2021 beantragt wird, wird die Rückzahlung der Zuwendung zum 1. April 2021 in einer Summe fällig.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Der Antragsteller hat mit der Antragstellung zu erklären, dass mit dem beantragten Volumen für die Brückenfinanzierung der Überbrückungshilfe III die Maximalbeträge in Bezug auf die Kleinbeihilfenregelung 2020, die De-Minimis-Verordnung oder die Bundesregelung Fixkostenhilfe inklusive Kumulierungsregelungen nicht überschritten werden.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger hat auf Verlangen der Bewilligungsbehörde alle Unterlagen vorzulegen, die diese zur Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Zuwendungsempfängers bzw. der eingereichten Unterlagen bei diesem anfordert.
- 6.3 In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeentscheidungen von den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit möglich. Die Ausnahmegründe sind zu dokumentieren.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass die Bewilligung zur Erhöhung der Transparenz mit Angaben zum Zuwendungsempfänger sowie zu Höhe und Zweck der rückzahlbaren Zuwendung veröffentlicht wird.
- 6.5 Eine Abtretung oder Verpfändung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.

## **7 Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

Anträge sind formgebunden bei der GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH, PF 11 11 17, 19011 Schwerin unter Nutzung des dafür vorgesehenen Formulars als \*.xml-Datei zu übermitteln sowie ergänzend schriftlich einzureichen. Die Antragsunterlagen können bei der GSA im Internet unter [www.gsa-schwerin.de](http://www.gsa-schwerin.de) abgerufen werden.

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist die GSA - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH.

### **7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung des Zuwendungsempfängers in einer Tranche.

### **7.4 Rückzahlungsverfahren**

Die Rückzahlung der Vorfinanzierung an die Bewilligungsbehörde soll in einer Zahlung nach Mitteleingang der Überbrückungshilfe III beim Zuwendungsempfänger per SEPA-Lastschrift erfolgen.

## **8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 29.01.2021. Anträge können bis zum 28.02.2021 gestellt werden. Diese Fördergrundsätze treten nach Abschluss des letzten Rückzahlungsverfahrens außer Kraft.